



# STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

## BEBAUUNGSPLAN NR. 91 "Über der Junkernscheune" 3. Änderung

vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

## B E G R Ü N D U N G

in der Fassung des Satzungsbeschlusses  
vom 25. 09. 2001

## **1. Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 29.03.2001 unter Bezugnahme auf einen geplanten Anbau an die Grundschule in Groß Lessen eine hierfür erforderliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 der Stadt Sulingen „Über der Junkernscheune“ beschlossen.

Dieses Bauleitplanverfahren führt die Bezeichnung:

### **3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 91 DER STADT SULINGEN "ÜBER DER JUNKERNSCHEUNE"**

Für die Änderung des Bebauungsplanes sind maßgebend:

- a) §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) das Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) in der zurzeit gültigen Fassung.

Da die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wird diese Änderung im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

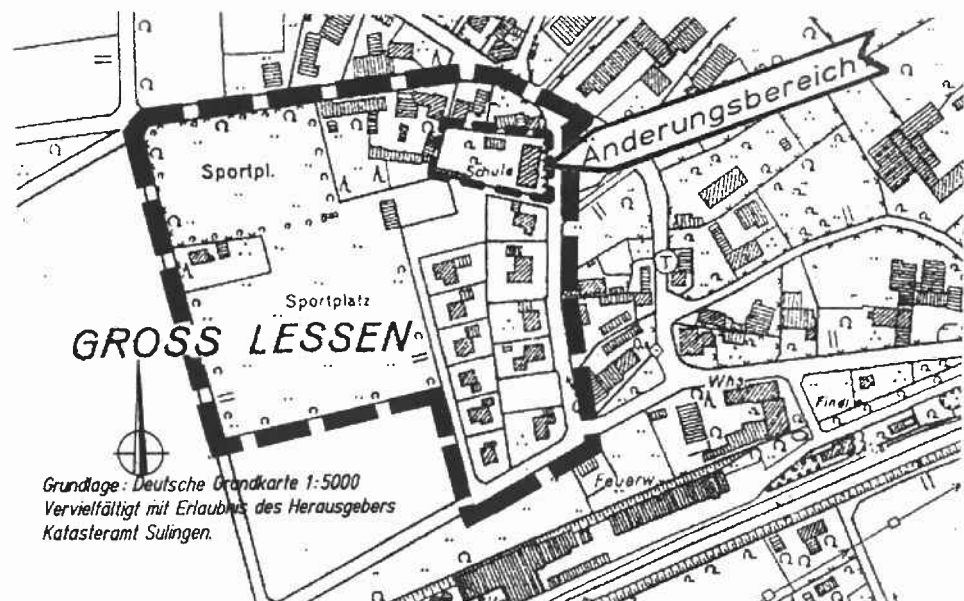
## **2. Planunterlage**

Als Planunterlage dient eine Flurkarte in der Urfassung des Bebauungsplanes i. M. 1 : 1000.

Die Flurkarte entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze entsprechend dem Bestand vom 28.11.1983 nach.

## **3. Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung**

Der Geltungsbereich dieser 3. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 91 der Stadt Sulingen "Über der Junkernscheune" ist in der nachfolgenden Planzeichnung i. M. 1 : 5000 dargestellt.



#### **4. Planungsgrundlagen**

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung stützen sich auf die im § 9 BauGB aufgezeigten Leitbilder für die Aufstellung von Bauleitplänen sowie auf die Bestimmungen der BauNVO unter Beachtung der jeweiligen Fachplanungsgesetze der durch diese Bebauungsplanänderung berührten Fachplanungen.

#### **5. Planungsziele**

An die Grundschule in Groß Lessen soll zur Schulhofseite hin ein Anbau angefügt werden, der insbesondere auch eine Pausenhallenfunktion wahrnehmen kann.

Da der Bebauungsplan Nr. 91 in seiner Urfassung in diesem Bereich nur eine geringe zusätzliche Bebauung zulässt, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes in seiner Urfassung nicht berührt werden, wird diese Planänderung im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB verfahrensmäßig durchgeführt.

#### **6. Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Eigentümer der von der Änderung betroffenen bzw. benachbarten Grundstücke gemäß § 13 BauGB**

Auf der Ermächtigungsgrundlage des § 13 Ziffer 2 BauGB wurde den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planung im Rahmen einer Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gewährt. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 17. Juli bis zum 17. August 2001 im Rathaus der Stadt Sulingen – Planungsamt -.

Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß § 13 Ziffer 3 BauGB in Verbindung mit § 4 BauGB die Beteiligung der von Planung berührten Träger öffentlicher Belange.

Aus der Bevölkerung liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen vorgelegt:

**01. Landkreis Diepholz, Stellungnahme vom 14.08.2001**

Keine Anregungen und Bedenken.

**02. Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 12.07.2001**

Keine Anregungen und Bedenken.

**03. Wasserversorgungsverband SULINGER LAND,  
Stellungnahme vom 07.08.2001**

Keine Anregungen und Bedenken.

Der Wasserversorgungsverband weist darauf hin, dass eventuelle neue Gebäude über Hausanschlüsse versorgt werden können.

**04. Landwirtschaftskammer Hannover,  
Stellungnahme vom 18.07.2001**  
Keine Anregungen und Bedenken.

**05. Nieders. Landvolk, Stellungnahme vom 15.08.2001**  
Keine Anregungen und Bedenken.

**06. Avacon, Stellungnahme vom 17.07.2001**  
Keine Anregungen und Bedenken.

Weitere Planungshinweise liegen nicht vor.

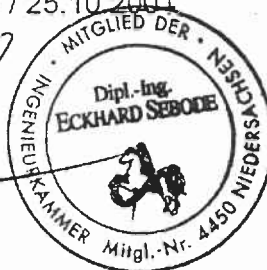
## **7. Satzungsbeschluss**

Nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 20.09.2001 hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 25.09.2001 die Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Sulingen.

Sulingen, 18.06.2001 / 25.10.2001

  
(Sebode, Dipl.-Ing.)



Sulingen, 25.10.2001

  
(Schlüterbusch)  
Bürgermeister



  
(Dinklage)  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 29.03.2001 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und beschlossen, den betroffenen Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planung zu gewähren.

Auf der Ermächtigungsgrundlage des § 13 Ziffer 2 wurde den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planung im Rahmen einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gewährt.

Ort und Dauer der örtlichen Auslegung wurden am 05. Juli 2001 in der Sulinger Kreiszeitung und durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus im Zeitraum vom 29.06. bis zum 17.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und der zugehörigen Begründung haben im Zeitraum vom 17. Juli bis zum 17. August 2001 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 25.09.2001 dem aufgrund der Erörterungsergebnisse zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung von den Bürgern und von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Anregungen und Bedenken überarbeiteten Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und die Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, 25.10.2001



(Dinklage)  
Stadtdirektor

